

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt. Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewig/ und Gustaff Adolff/ Gevättere/
Hertzoge zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden Unsern Amptleuten und
Verwaltern/ Küchenmeistern/ auch denen von der Ritterschafft/ Bürgermeistern/
Richtern und Räthen in den Städten ... hiemit zu wissen: Demnach Wir wol
verhoffet/ es würde ... Ritter: und Landschafft/ auff letztem zu Sternberg
gehaltenem Landtage/ der Ihr verkündeten Cräys-Hülffe halber/ sich gebührlich
angeschicket/ und zu abführung dessen ... nach anweisung des am 8. April. im
negst abgewichenem Jahre zu Lüneburg verglichenen Nieder-Sächsischen
Cräys-Schlusses ... gehorsamste Anstalt zu machen ... : gegeben den 7. Februarii
Anno 1672

[S.I.], 1672

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn73073644X

Druck Freier 6 Zugang

PUBLIC

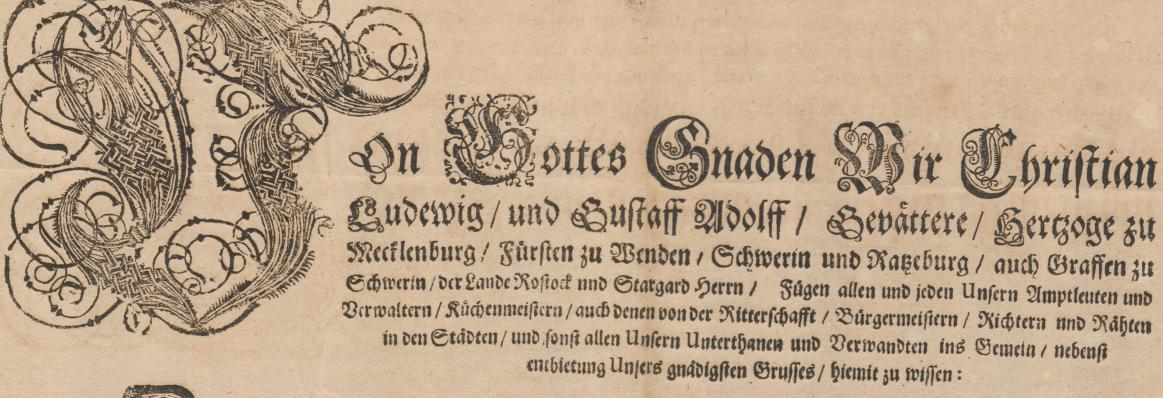
1672,17 Subs. Determined Descriptions of the description of the State of the Control of the Con many polanescent time Clavery of the percentage Configuration of the Con Cargo Tebruarij Anno esper

In Coujis: Third gick-seilig nige brugge feb poese. T. Febr. 1672.



http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn73073644X/phys_0001

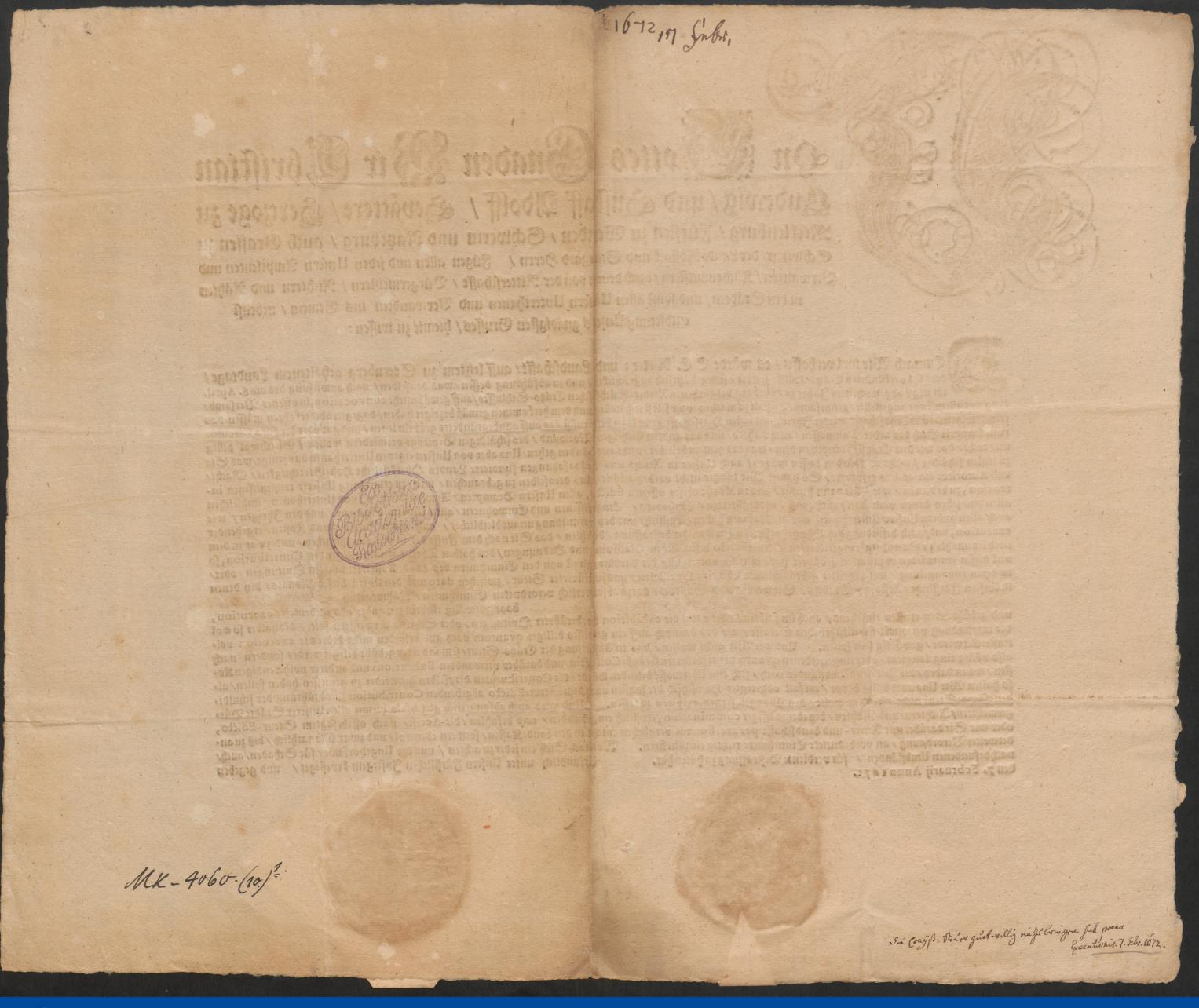
DFG



Emnach Wir wol verhoffet / es wurde E E. Ritter: und Landschafft / auff lettem zu Sternberg gehaltenem Landtage / Der Ihr verfündeten Erans Dulffe halber / fich gebuhrlich angeschicket / und zu abführung deffen / was denselben / nach anweisung des am 8. April. im negft abgewichenem Jahrezu Luneburg verglichenen Nieder Gachfifchen Eraps. Schluffes/auff gewöhnliche convocation, in offener Berfambe lung mit allem Juge angestellet/geborfamfte Unftalt zu machen /von felbft fich willig und dem herfommen gemäß bezeiget haben / dagegen aber erfahren muffen das ermeldte Rittersund Land schafft/wieder Ihrer gnadigften Derrschafft gang flare befugnuß / es auff ohnbegrundetes grubeln legen / und gar über die Jura Circulo, rum Imperii Gich des arbitrii anmaffen/auch dagero und aus andern nichtigen Bormand / des schäldigen Bentrage verwiedern wollen / Gleichwol billig und recht / das wir den Eraph Standen in dem / was ins gemein beliebet / nicht aus handen gehen/Uns aber von Unfern eigenen Unterthanen das jenige/was Gie Buleiften schuldig / nicht auffburden laffen mugen / auch Unfere in Reiche und Erapsfagungen fundierte Landes Dberfeitliche Dobs Gerechtigfeit / Macht/ und Autoritet ein anders erfordert / Gohaben Wir langer nicht vorben gefont / Uns derofelben ju gebrauchen / und / ju erlangung Unferer rechtmeffigen intention, ju bedienen / wie Birdann hiemit / und in Rraffe Diefes offenen Edicts, allen Unfern Beampten / Amptebedienten / und Unterthanen / imgleichen allen und jeden denen vom Adel/auch fonft kandbeguterten/ Ginhabern/ Gingefeffenen und Einwohnern/allen Unfern Stadten und den Ihrigen/ wie auch allen andern Unfern Unterthanen wie die Rahmen haben ernfilieh und ben vermeidung unausbleiblicher / auff ihren Schaden und Roften ergehender execution, und/nach befindung des Dongehorfams / gewartender bestraffung / befehlen / das Sie nach dem Juffe der in den gewöhnlichen / und gwar in dem noch lentmable zu Sternberg eingerichteten Steur. Edicto befindlichen Classium, und Ordnungen/den halben Theil darnach erlegenden Contribution, fo viel deffen einem jeden abzuffatten gebahret hat/ mittelft vorzeigung der darüber fungft von den Einnehmern des Land, Raften erlangeten Dvitungen / oder/ in deren ermangelung / mitgetheilter gebrauchlichen Scheine specificirter und juftificirter Steur / zwischen dato und den lesten dieses Monats / ben denen in Unsern Fürstlichen Residen, Städten / Schwerin / und Süstrow / darzu absonderlich verordneten Einnehmern / Nahmentlich Aungenmon of Letter Den Ommen Hemmelon, um Hemme einsehnen baar gutwillig einbringen / oder obangedeuteter execution, und gebührenden ernßen einsehens / auch im fall ein / oder ander die exhibition vorberührter Dvitungen / oder Scheine verweigern solte / deshalber so wol der empfindung verwirater willführlichen Straffe / als das dennoch auff ein gewisses billiges quantum nach gut befinden mehr bedrewte execution pole lenstrecket werde / gewartig fein follen. Und wie Bir nicht wollen / das in Abflattung der Erans- Steur jemand über gebuhr beleget werde / fondern / nach alfo vollig eingelangtem / oder eingetriebenen quanto der erforderten Erang, Collecten und darüber verwandten Executions und anderer nothwendigen Ros fen / wann daben / Der Zeit / und Umbflanden nach / fich eine Ubermaffe befinden marde / die Contribuenten derofelben hinwieder zu genieffen haben follen / alfo halten Wir Uns auch billig bevor / im fall obgeregter halbscheid der sonften nach dem Steur-Edicto abgebenden Contribution ju abführung der schuldie gen Creps, Steur nicht zureichen wolte / den Dangel ferner exigiren julaffen. Und wird auch absonderlich gleichfals hiemit allen Unferer Stadte Burs germeistern/ Richtern/und Raften / bepebenmaffiger commination, ernflich eingebunden / und befohlen / Die Accife/ nach offibefagtem Steur-Edicto, oder wie Sie darüber mit Ritter - und Land fchafft per averlionem verglichen/nicht in den Land, Raften/ fondern ebenwol/ und zwar Monathlich / bif zu an-Derweiter Berordnung / an vorbedeutete Einnehmere richtig einzulieffern. Bornach Sich einjeder zu achten / und der Ungehorsame / fur Schaden / auch nach befundenen Umbftanden / für verdiente, Deftraffung ju buten bat. Urfundlich unter Unfern Furfilichen Jusiegeln bevefliget / und gegeben den 7. Februarij Anno 1672.

> notari hai possunt V. Sizillorum diferentia.







http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn73073644X/phys_0003

DFG

minimally ries of the september of the contest of the chiperin und Rageburg / auch Greanen du errn / Fügen allen und feben Unfern Einpilencen und von der Nitterschaffe / Bargermentern / Nichtern und Rähren irn Linterthanes and Vernrandien ins Clausin / niberff anavigsten Bruffes / hiemir zu friffen : Landichaffer auff leckten zu Sternberg geholtenem Landrage ! und in abführing deffin eines benfriben, nach gemerking bes am 8. April. Menoring & vehicle assemble as a perfect of the state of nden gehen Und aber von Unfein eigenen Unterhanen bas ienigervons S nels Sympolical and all all have being pad of helying Ston Baido, Land Raffin Corbetts ob modern bland and Monathin big and sa clus einfedenzu achten / nav die Angehorfanderhale Schadensauch innstind unter Unfrie Fähflichen Infrigeln bedefiger und gegeben

MK-4060-(10)



